

G. Lewis/R. Riehm/A. Neumann-Witt/
L. Bohnstengel/S. Köstler/G. Hensen (Hg.):

Inobhutnahme konkret –

Pädagogische Aspekte der Arbeit in der Inobhutnahme
und im Kinder- und Jugendnotdienst

Praxis und Forschung



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

IGfH-Sektion
Bundesrepublik Deutschland
der Fédération Internationale
des Communautés
Éducatives
(FICE) e.V.

FEM,
Eigenverlag

1. Aufl. 2009 IGfH

**I. Teil:
Grundlagen**

Graham Lewis
Vorwort – Zu diesem Band und zum Arbeitskreis
Inobhutnahme der IGfH 7

Thomas Trenczek
Muss ich, darf ich, kann man ... Frequently Asked Questions.
Fachliche Standards und rechtliche Aspekte der Inobhutnahme 15

Jürgen Blandow
Aus der Geschichte der Inobhutnahme – am Beispiel Bremens.
Von den Anfängen 1904 bis in die Gegenwart 37

Andreas Neumann-Witt
Vielfalt der Organisation von Inobhutnahme 63

Maud Zitelmann
Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme.
Hinweise und Ergebnisse aus einer bundesweiten Studie 75

Jens Pothmann
Zwischen Leistung und Eingriff – die vielen Gesichter der Inobhutnahme.
Einsichten auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 103

**II. Teil:
Besondere Aspekte**

Manfred Brötz
Die Inobhutnahme als hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes –
ein komplexes Aufgabenspektrum für den ASD 125

Uwe Weißferdt
Praxis des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Fachdienstes
„Sozialpädagogische Hilfen“ des Kreises Segeberg.
Kollegiale Zusammenarbeit des ASD mit einem freien Träger 147

Lutz Bohnstengel
Kinder und Jugendliche mit Traumasymptomatik als Herausforderung
für die Inobhutnahme 153

Corinna Ter Nedden
Der besondere Schutzbedarf junger Migrantinnen
bei der Inobhutnahme 171

Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen (IGfH)
Schaumainkai 101-103, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069/6 339 86-0, Telefax 069/63 39 86-25
Email: verlag@igfh.de, Internet: <http://www.igfh.de>

© IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main, 1. Auflage 2009

Lektorat: Josef Koch, Frankfurt am Main
Herstellung, Satz und Vertrieb: Walhalla Fachverlag, Regensburg

ISBN 978-3-925146-70-1

Sie fühlt sich noch nicht in der Lage, den Alltag zu bewältigen ...

Anfang 2008 wurden von der Polizei nachts zwei Mädchen – vier und fünf Jahre alt – gebracht. Die Nachbarn hatten die Polizei gerufen, da die Mutter nach erheblichem Alkoholkonsum in der Wohnung randalierte und nun in die Psychiatrie verbracht wurde. Bis dato war die Familie dem Jugendamt nicht bekannt.

Die beiden verbrachten die nächsten sechs Wochen in einer Bereitschaftspflegefamilie. Die Mutter machte in dieser Zeit einen Entzug mit anschließender Therapie, der Kindsvater lebte zu diesem Zeitpunkt im Ausland. Da die Mutter wieder stabil schien, wurden die Mädchen nach der Entlassung der Mutter wieder zurückgeführt. Die Mutter lehnte eine Unterstützung durch das Jugendamt ab, wollte aber weiter ambulant Therapie machen. Oktober 2008 erhielt die Polizei einen Anruf von einem Mädchen, das schilderte, sie wolle wieder zusammen mit ihrer Schwester zu uns, Mama würde immer so viel schlafen. Die Polizei konnte mit der Information nicht so richtig etwas anfangen, da das Jugendamt schon geschlossen hatte, riefen sie bei uns an, um nachzufragen, ob wir die Kinder kennen. Wir bejahten dies, im Anschluss fuhr die Polizei bei der Familie vorbei, um sich ein Bild vor Ort zu machen. Die Mutter schlief tatsächlich, war aber dermaßen stark alkoholisiert, dass sie ins Krankenhaus verbracht werden musste. Die Kinder wurden erneut zu uns in die Inobhutnahme gebracht. Die Mutter erklärte sich einverstanden erneut eine Therapie zu machen. Sie wartet nun auf einen Therapieplatz, zu dem die Kinder mitgenommen werden können. Die Mädchen sind nach wie vor bei uns, einmal in der Woche haben sie einen Besuchstag bei der Mutter, sie fühlt sich noch nicht in der Lage, den Alltag mit ihren Kindern zu bewältigen und ist zurzeit in einer Tagesklinik.

Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme

Hinweise und Ergebnisse aus einer bundesweiten Studie

Maud Zitelmann

Einleitung

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII umfasst die Befugnis des Jugendamtes, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person oder Einrichtung vorläufig unterzubringen. Nach Beendigung dieser Maßnahme befinden sich die meisten Kinder auch weiter in einem sehr verunsichernden Zustand der Vorläufigkeit – bis zur Entscheidung über ihre Rückführung bzw. dauerhafte Unterbringung im Heim oder einer Pflegefamilie. Forschung und Fachliteratur⁵² zur Heimerziehung gibt es zwar reichlich, doch die besonderen fachlichen Anforderungen und die gegenwärtige Praxis der Inobhutnahme bzw. Vorläufigen Unterbringung werden dabei kaum je thematisiert. Neuere Studien zu diesem wichtigen Kindesschutzbereich beschränken sich meist auf wissenschaftliche Abschlussarbeiten.⁵³

An die Inobhutnahme, die meist nur einige Stunden oder Tage dauert, schließt in der Regel eine Vorläufige Unterbringung an, während der die Situation und Perspektive des Kindes oder Jugendlichen geklärt und über die Notwendigkeit gerichtlicher Eingriffe in die elterliche Sorge und das Umgangsrecht der Eltern entschieden werden muss. In diesem Wochen oder oft auch Monate währenden Zeitraum der „Fremdunterbringung“ eröffnen sich besondere, am alltäglichen Erleben und Verhalten sowie den spontanen Mitteilungen des Kindes orientierte Möglichkeiten der Gefährdungs- und Perspektivklärung. Ob und wie die Chance einer solchen, am pädagogischen Alltag orientierten Sozialpädagogischen Diagnostik und Prognostik von den Heimen genutzt werden (kann) und inwieweit diese Erkenntnisse, insbesondere Gefährdungseinschätzungen, in Entscheidungen der Jugendhilfe und Justiz einfließen, darüber gab es bislang weder Forschung noch Diskussionen.

In diesem Beitrag werden ausgewählte Ergebnisse einer Studie dargestellt und diskutiert, die unter der Leitung von Prof. Zitelmann von einem interdisziplinären Team an der Universität Osnabrück von 2005 bis 2007 durchgeführt wurde. Finanziert wurde die Datenauswertung durch die „Stiftung zum Wohl des Pflegekindes“, zum Gelingen des Projekts trug auch die Unterstützung des

⁵² Vgl. nur Baur u. a. 1998; Gabriel/Winkler 2003; Günder 2003; Van Santen u.a. 2003 sowie zahlreiche Fachveröffentlichungen der Schriftenreihe der IGfH.

⁵³ Kabus 2008; Kirchhart 2008; Schön 2004; Nüßle/Voß-Renz 2008. Siehe auch Zitelmann, Forum Erziehungshilfen 3/2004: 171 ff.

„Arbeitskreises Inobhutnahme“ bei. Kernstück der Studie ist eine im Jahr 2005 durchgeführte bundesweite Fragebogenerhebung. Nach sehr aufwändiger Adressrecherche wurden hier 340 Heime mit der Bitte um getrennte Beantwortung und Rücksendung je eines Fragebogens für die Leitung und für den Gruppendienst angeschrieben.

Die Resonanz der Einrichtungen war bemerkenswert, immerhin 218 Einrichtungen beteiligten sich an der Studie, indem sie einen oder beide Fragebögen ausfüllten.⁵⁴ Dank dieses Rücklaufes liegen nun erstmals aus allen Bundesländern⁵⁵ differenzierte empirische Erkenntnisse zur Praxis der Inobhutnahme-Einrichtungen vor, die einen repräsentativen Aussagenwert haben. Die Anzahl der in dieser Studie erfassten 218 Einrichtungen (mit annähernd 1250 Inobhutnahmeplätzen) übersteigt dabei sogar die für diesen Zeitraum erhobenen Daten des Bundesamtes für Statistik.⁵⁶ Zusätzlich liegen nun Auskünfte zu weiteren 1250 Plätzen vor, die für Kinder und Jugendliche genutzt werden, deren weitere Perspektive geklärt werden muss (Vorläufige Unterbringung nach § 34 SGB VIII). Bedenkt man die hohe Fluktuation von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Inobhutnahme und Perspektivklärung, ist die in dieser Studie erfasste hohe Fallzahl von ausgesprochen großem Wert, um einen empirisch fundierten Einblick in die Praxis des Kinderschutzes in Deutschland zu gewinnen.

Die Auswertung und Interpretation der Befunde erfolgte unter Beteiligung von Leitungs- und Betreuungsfachkräften aus der Praxis sowie von Studierenden der Psychologie, der Erziehungs- und Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück. Ein Teil der Daten wurde an der Fachhochschule Esslingen ausgewertet. Der vorliegende Beitrag ist auf einige zentrale Kernfragen reduziert. Eine ausführliche Fassung kann über die IGfH bezogen werden.⁵⁷

⁵⁴ 197 Leitungsfragebögen; 181 Betreuerfragebögen, meist wurden die Fragen vollständig ausgefüllt. Geringe Schwankungen im Antwortverhalten (95 bis 100 % gültige Antworten) sind hier zur besseren Lesbarkeit nicht benannt. Prozentzahlen sind gerundet und beziehen sich auf die Gesamtheit gültiger Antworten zur Frage.

⁵⁵ Auffällig ist ein verstärkter Rücklauf aus Nord- und Mitteldeutschland sowie aus den Stadtstaaten. Besonders gering war der Rücklauf vom Saarland und aus Mecklenburg-Vorpommern.

⁵⁶ Statistisches Bundesamt 2004. Rechtsgrundlage der Inobhutnahme meint in diesem Beitrag stets die Unterbringung nach §§ 42, 43 SGB VIII in der alten Fassung des Jahres 2005.

⁵⁷ Auswertungen zur Diagnostik (BA-Arbeiten, Betreuung von Prof. Köckeritz und Prof. Heidenreich, FH Esslingen) können bei der Autorin dieses Beitrages angefragt werden.
E-Mail: zitelma@fb4-fh.frankfurt.de

Inanspruchnahme und Konzepte der Inobhutnahme

Finanzierung

Nur eine kleine Minderheit der an dieser Studie beteiligten Einrichtungen (13 Prozent) befand sich zur Zeit der Erhebung in öffentlicher Trägerschaft. Alle anderen Einrichtungen stehen unter freier Trägerschaft. Diese freien Träger wirken ganz unmittelbar an der Erfüllung des Schutzauftrages der öffentlichen Jugendhilfe mit, bei Bedarf sofort für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr eine hinreichende Zahl an Notaufnahmepätzen vorzuhalten, die auch stark schwankender Nachfrage gerecht wird.

Ein entsprechendes Kontingent an Notaufnahmepätzen setzt eine durchgängige Finanzierung jener Zeiten voraus, in denen keine Nachfrage durch Jugendamt, Polizei oder „Selbstmelder“ besteht. Nach Angabe der Leitungsfachkräfte wird jedoch nur jede fünfte Einrichtung vollständig oder wenigstens teilweise pauschal finanziert. Ein Zusammenhang zur freien bzw. öffentlichen Trägerschaft besteht dabei übrigens wider Erwarten nicht. Vier von fünf Heimen bestreiten ihre ständigen Kosten für Personal, Gebäude etc. dagegen ausschließlich, indem der Aufenthalt jedes einzelnen Kindes über den individuellen Pflegesatz abgerechnet wird. Solche Heime müssen ihre Platzkosten entweder deutlich oberhalb des realen Bedarfes einzelner Kinder ansetzen, was in der Konkurrenz mit anderen Heimen schwer fallen dürfte, oder sie sind auf eine äußerst kontinuierliche Belegung angewiesen.

Letztgenannte Strategie birgt das hohe Risiko nicht wünschenswerter Nebeneffekte, wie zum Beispiel ein „Dumping“ der Platzkosten auf Kosten der Belegungsqualität oder die Sanierung des Haushaltes durch zeitweise Überbelegung zum Ausgleich vakanter Plätze. Nahe liegend ist bei fehlender pauschaler Finanzierung der Inobhutnahmeplätze auch die fachlich unzulässige „Anpassung“ der Aufenthaltsdauer einzelner Kinder an die Belegungssituation des Heimes und damit eine Hilfeplanung, die sich vom „Kindeswohl“ als Leitprinzip verabschiedet. Eine weitere Folge ist die massive Abhängigkeit der Einrichtung von der Belegung durch das örtliche Jugendamt. Dies macht es schwer, sich im Konfliktfall für die Belange eines betreuten Kindes oder Jugendlichen einzusetzen und bei schwerwiegenden Besorgnissen Vorgesetzte im Amt oder, falls nötig, auch das Familiengericht zu informieren.

Belegung

Knapp jede zweite Einrichtungsleitung gibt an, es komme nie zur Überbelegung des Heimes. Dies lässt entweder auf ein ausreichendes regionales Angebot an Notaufnahmepätzen schließen oder die befragten Einrichtungen lehnen Unterbringungsanfragen ab, sobald ihre ausgewiesene Platzzahl belegt ist. Im

letzten genannten Fall müssen Jugendämter dann meist Einrichtungen in anderen Regionen anfragen. Die hiermit verbundene radikale Trennung des Kindes, das nun fernab von seiner Familie und Lebenswelt betreut wird, kann zwar im Schutzinteresse des Kindes liegen. Ein unzureichender Ausbau der regionalen Notaufnahmepplätze rechtfertigt diese Maßnahme aber nicht.

Tatsache ist, dass es in jedem zweiten Notaufnahmehaus gelegentlich oder sogar chronisch zur Überbelegung kommt. In den meisten Heimen wohnt dieser Zustand mehr als zehn Tage im Jahr. Gut jede zehnte Einrichtung gibt an, dass die Kinder bzw. Jugendlichen mindestens zwei Monate pro Jahr in einem überbelegten Heim betreut werden. In vier Fällen war das Notaufnahmehaus im Vorjahr sogar ganzjährig überbelegt. Für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen fehlen in der Folge nicht nur räumliche, sondern auch personelle Voraussetzungen. Fehlendes Personal wirkt sich indes nicht nur nachteilig auf die Betreuung aus, sondern wohl auch auf die Qualität der Abklärung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung und des individuellen erzieherischen Bedarfes.

Jugendhilfeplanung, Einrichtungskonzepte

• Altersgerechte Angebote

Ein auffälliger Befund betrifft die Alterszusammensetzung in den Gruppen. Die Altersspanne reicht nicht selten vom Kleinkind bis zum Jugendlichen, sehr oft werden auch Grundschul Kinder und Jugendliche gemeinsam betreut. Die Herausforderung, den extrem verschiedenen Bedürfnissen dieser Altersgruppen zu entsprechen, trägt der Betreuungsschlüssel (s.u.) keine Rechnung. Zudem erhöht sich bei diesem Alters- und damit auch Machtgefälle vermutlich das Risiko, dass die noch unbewältigten Erfahrungen von Ausbeutung und Gewalt nun innerhalb der Gruppe in Szene gesetzt und wiederholt werden.

• Befristungen der Aufenthaltsdauer

Oft sind Kinder und Jugendliche bis zur endgültigen Entscheidung über ihren weiteren Lebensweg für mehrere Wochen oder Monate nur vorläufig untergebracht. In den meisten Heimen ist ein solcher längerer Aufenthalt prinzipiell auch möglich oder sogar vorgesehen. In manchen Konzepten verbindet sich ein verlängerter Aufenthalt der Minderjährigen mit einem Gruppenwechsel, mehrheitlich aber bleibt das Kind bzw. der Jugendliche in derselben Heimgruppe. Nach der maximalen Aufenthaltsdauer der Kinder befragt, gaben 140 von 197 Leitungen an, diese sei in ihrer Einrichtung unbegrenzt. In den übrigen Heimen ist der Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen hingegen befristet, die Dauer reicht von wenigen Tagen bis hin zu einem halben Jahr. Die Streubreite der Befristung ist erheblich, als konzeptioneller Schwerpunkt der Heime lässt sich eine Begrenzung der Aufenthaltsdauer der Kinder auf zwölf Wochen ausmachen.

• Qualifikation der Fachkräfte

Die Betreuer/innen im Gruppendienst verfügen über ein reichhaltiges Erfahrungswissen, jede zweite Fachkraft arbeitet bereits länger als fünf Jahre in ihrer Einrichtung. Die grundständige Qualifikation des Personals ist aber uneinheitlich und unzureichend für die im Bereich der Notaufnahme geforderten Kenntnisse und Kompetenzen. Die häufigste Berufsgruppe bilden Erzieher/innen, gerade in den „neuen“ Bundesländern, in den alten Bundesländern werden neben Erzieher/innen auch oft Sozialpädagoge/innen eingesetzt. Die Mitarbeit von Kinderpfleger/innen und Praktikant/innen ist die Regel, die von Psycholog/innen die seltene Ausnahme.

In immerhin 15 Prozent der befragten Betreuungsteams ist keine akademisch ausgebildete Fachkraft beschäftigt. In jeder dritten Einrichtung erhalten die Betreuer/innen im Gruppendienst nach eigener Auskunft nicht einmal Supervision. Und die Hälfte der Einrichtungen beschäftigt trotz des ausgewiesenen Platzangebotes für seelisch schwer belastete bzw. traumatisierte Kinder keine Heimpsychologen. Ohne jeden Zweifel unterlaufen diese Praktiken den fachlichen Mindeststandard einer Einrichtung, die Notaufnahmen und Krisenintervention für gefährdete Kinder und Jugendliche anbietet.

• Spezialisierung der Einrichtungen

Sehr kritisch hervorzuheben ist die viel zu häufige Einstreuung von Notaufnahmepätzen in feste Dauergruppen. Diese Notaufnahmepätze gibt es in immerhin 40 Prozent der Einrichtungen. Ein solches „Konzept“ geht zu Lasten der dauerhaft im Heim lebenden Kinder und ihrer Bezugspersonen, die sich auf immer neue Gruppensituationen einstellen müssen. Ebenso wenig wird diese Unterbringungsform jenen Kindern und Jugendlichen gerecht, die während ihres vorläufigen Aufenthaltes getrennt von ihrer Familie ganz besonders auf eine intensive Betreuung und fachgerechte Gefährdungseinschätzung durch ausreichend vorhandenes, spezialisiertes Personal angewiesen sind.

Seitens der Einrichtungen gibt es offenbar kein geteiltes Verständnis der fachlichen Anforderungen an Heime, die Plätze für Kinder und Jugendliche in Not- und Übergangssituationen bereithalten. Manche Konzepte beschränken sich eindeutig über Wochen oder sogar Monate auf die reine Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Andere Einrichtungen gewährleisten hingegen eine professionell gestaltete Gewinnung und Dokumentation von Informationen zur Einschätzung der Vorgeschichte und aktuellen Situation, möglicher Gefährdungen und weiterer Perspektiven der vorübergehend untergebrachten Minderjährigen.

Eine sich dem Kinderschutz verpflichtende Jugendhilfe hätte flächendeckend den Ausbau spezialisierter Gruppen und Einrichtungen voranzutreiben. Nur so

lässt sich sicherstellen, dass eine genügende Anzahl qualifizierter Fachkräfte bereitsteht, die über die nötigen Kenntnisse, Kompetenzen und Ressourcen zur Gefährdungseinschätzung und Perspektivklärung sowie zur Betreuung seelisch misshandelter Kinder und Jugendlicher verfügen.

- Mängel beim Betreuungsschlüssel

In jeder fünften Einrichtung führen bereits alltägliche Ereignisse wie Urlaub oder Krankheit im Team zu einem personellen Engpass, bei dem sich die Betreuung der Kindergruppe als unvereinbar mit der Durchführung einer Inobhutnahme bzw. Krisenintervention erweist. Diese Antwort aus dem Betreuerfragebogen deutet auf das sehr viel grundlegendere Problem einer ungenügenden Personalausstattung. Hierbei wurden die Fachkräfte gebeten, die in ihrer Gruppe am Befragungstag tatsächlich vorhandene Zahl der Minderjährigen und die der Fachkräfte im Gruppendienst anzugeben.

Am Tag ihrer Befragung haben die pädagogischen Fachkräfte im Gruppendienst durchschnittlich sieben bis acht Kinder und Jugendliche mit *maximal* zwei Personen pro Schicht betreut. Nachts ist noch weniger Personal für diese Kinderzahl verfügbar, teils werden mehrere Heimgruppen sogar zusammen betreut. Weder die Gruppenstärke noch der Personalschlüssel korrespondieren am Tag oder in den Nachtschichten signifikant mit dem Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen.

Bei diesem Personalschlüssel kann eine Fachkraft nicht jedem einzelnen Kind oder Jugendlichen mit freundlicher Aufmerksamkeit begegnen und seine alltägliche Versorgung sicherstellen. Entfalten sich für jedes in Obhut genommene Kind doch sehr umfangreiche Aufgaben: Beschaffung passender Kleidung, Versorgung verfaulender Zähne, Schulwechsel und Hilfe bei den Hausaufgaben, Gespräche über Alltagsereignisse, Beistand bei Schlaflosigkeit, Wechseln durchnässter Bettwäsche, Fallreflexion im Team, Dokumentation von Beobachtungen, Aktenstudium und Berichterstattung, „Übergabe“ an die nächste Schicht, Gespräche mit Eltern und Verwandten, Kooperation mit dem Jugendamt und Familiengericht.

Einer Gruppe von acht Kindern und Jugendlichen, die überwiegend wegen schwerer Vernachlässigung oder Misshandlungen vorläufig untergebracht sind, kann ein Betreuungsverhältnis von maximal zwei Fachkräften pro Schicht unmöglich genügen. Die chronische Überforderung der Eltern setzt sich nach der Heimunterbringung des Kindes auf diese Weise ungebrochen im Betreuungsalltag fort, in unmittelbarer Verantwortung des Staates.

Jugendhilfeplanung und Heimaufsicht sind gefordert, durch entsprechende Richtlinien für die flächendeckende Beschäftigung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Fachkräfte im Gruppendienst bei Tag und Nacht zu sorgen. Ur-

laube, Stellenvakanz und die bei dieser psychisch anspruchsvollen Schichtarbeit wohl nicht seltenen Krankmeldungen des Personals sind in diese Berechnung einzubeziehen.

Einschätzung der Gefährdung und des Hilfebedarfes

Diagnostik und Gefährdungseinschätzung im Betreuungsalltag

Eine fachlich fundierte Ausgestaltung der Gefährdungseinschätzung und Perspektivklärung im Bereich der Inobhutnahme und Vorläufigen Unterbringung ist nicht durchgängig sichergestellt. 85 Prozent der Einrichtungen halten ein sog. „Clearing“ vor, womit in dieser Studie die systematische Gewinnung von Informationen zur Einschätzung der Vorgeschichte, der aktuellen Situation, der möglichen Gefährdung und der weiteren Perspektiven eines Kindes/Jugendlichen gemeint sind.

Eine erhebliche Zahl an Einrichtungen unternimmt in dieser Hinsicht aber erst gar keine Anstrengungen, darunter auch ganz auf die Inobhutnahme und Vorläufige Unterbringung spezialisierte Gruppen und Heime. Der oft Wochen oder sogar Monate dauernde vorläufige Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen wird also durch die Einrichtungen, Jugendämter und Familiengerichte nicht genutzt – zu Lasten der auf eine fachlich fundierte Gefährdungseinschätzung und Perspektivklärung angewiesenen Kinder und Jugendlichen.

Sofern Angaben zum Clearing vorliegen, verfügt mehr als jede zweite Einrichtung über eine Kombination von externen und internen Verfahren. Fast jede dritte Einrichtung sieht ausschließlich eine interne Perspektivklärung vor, wohingegen sich knapp fünf Prozent der Heime einzig und allein auf externe Diagnosen verlassen. Welche Chancen die Heimbetreuung zur Abklärung von Gefährdungen und zur Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung von Jugendämtern und Familiengerichten bietet, wird im Folgenden deutlich erkennbar.

Die Frage: „Können Sie als Betreuer/Betreuerin erfahrungsgemäß wichtige Erkenntnisse zur Abklärung der Gefährdung eines Kindes beitragen?“ wurde beinahe von allen Fachkräften mit „Ja“ beantwortet. Der Fragebogen gab weiter die Gelegenheit, in einer Auswahlliste (mit Mehrfachantwort) die wichtigsten Grundlagen entsprechender Erkenntnisse zu nennen. Weit vor gezielten Gesprächen mit dem Kind oder psychologischen bzw. pädagogischen Tests rangieren Situationen aus der Betreuung, über die das Jugendamt und das Familiengericht keine Kenntnis haben können, wenn ihre Übermittlung nicht systematisch bedacht und gewährleistet wird.

So geben 94 Prozent der Fachkräfte als wichtige Erkenntnisquelle spontane Mitteilungen der Kinder und Jugendlichen im Heimalltag an, gefolgt von non-

verbalen Mitteilungen und Verhaltensweisen der Kinder (90 Prozent) sowie Gesprächen mit den Eltern (85 Prozent). Die Betreuer und Betreuerinnen der Kinder und Jugendlichen wurden gebeten, in wenigen Sätzen eine beispielhafte Alltagssituation zu schildern, durch die sie wichtige Erkenntnisse zur Abklärung der Gefährdung eines Kindes gewinnen konnten. Viele Berichte sind anschaulich geschrieben und zeigen die schwierige Lage, in der sich die Kinder und Jugendlichen, aber auch ihre Betreuer/innen beim Umgang mit diesen Mitteilungen befinden.

Die Fachkräfte berichten zum Beispiel von spontanen Erzählungen der Kinder über gesehene und selbst erlebte Gewalt. Geschildert werden vertrauliche Mitteilungen, die Kinder und Jugendliche oft erst nach einer Weile des Aufenthaltes machen. Ein Bericht schildert ein Kind, das sexuelle Übergriffe mit Gleichaltrigen in Szene setzte. Auch nach Besuchen bei den Eltern zeigen sich Auffälligkeiten, etwa Selbstverletzungen eines Kindes oder Einnässen und Dauernuckeln eines Jugendlichen. Hinzu kommen Mitteilungen der Eltern, die spontan an Besuchstagen von eigener Überforderung berichten. Auch Verwandte erzählen den Bezugspersonen im Heim spontan von ihren Beobachtungen und Sorgen um das gefährdete Kind. Für den Kindergarten, Schule und Ärzte sind die Fachkräfte im Gruppendienst ebenfalls erste Ansprechpartner bei allen Auffälligkeiten und Problemen.

Hier wird deutlich, dass die Qualifikation der Betreuer/innen jedenfalls immer die Fähigkeit zur sorgfältigen Beobachtung, fachlich geschulten Einschätzung und Dokumentation sowie zur sensiblen und non-suggestiven Gesprächsführung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umfassen muss. Obwohl die überwiegende Mehrheit der Betreuer/innen überzeugt ist, wichtige Erkenntnisse zur Gefährdungseinschätzung der Kinder beitragen zu können, fertigt jedes vierte Heim „selten“ oder sogar „nie“ schriftliche Berichte für das Jugendamt an. Die Mehrheit der Einrichtungen sorgt allerdings für eine Dokumentation der Beobachtungen, jeder zweite Betreuer gibt an, „immer“ einen entsprechenden Bericht zu erstellen; jeder fünfte Befragte tut dies zumindest „häufig“.

Kooperation mit dem Jugendamt

• Angaben zur Kooperation durch die Einrichtungsleitung

Der regelmäßige Austausch zwischen Einrichtungen der Inobhutnahme und den die Heime belegenden Jugendämtern scheint in der Regel gut gewährleistet. Nach Angabe der Leitungen gibt es während der Unterbringung immer (66 Prozent) oder doch häufig (31 Prozent) ausführliche Gespräche zwischen der Einrichtung und dem Jugendamt über die Situation und Perspektiven des Kindes oder Jugendlichen.

Diesen positiven Befund bestätigen auch Angaben zur Kooperation bei der Hilfeplanung. Hiernach sind über 90 Prozent der Einrichtungen „immer“ oder „häufig“ an entsprechenden Gesprächen beteiligt, allerdings gab fast jede zehnte Leitungsfachkraft an, die Einrichtung sei „selten“ oder „nie“ an Hilfeplangesprächen beteiligt.⁵⁸ Auch die Frage, ob „Einschätzungen der Notaufnahme hinreichend bei der Hilfeplanung berücksichtigt“ werden, wird mit „immer“ bzw. „häufig“ beantwortet. Demgegenüber geben sechs Leitungsfachkräfte an, die Einschätzungen des Heimes würden nur „selten“ berücksichtigt, in einem Fall lautet die Antwort „nie“.

Die Leitungsfachkräfte wurden mit Vorgabe verschiedener Optionen gefragt, ob ihre Einrichtung gegenüber dem Jugendamt fachliche Empfehlungen im Bereich der Hilfeplanung ausspricht. Rund 90 Prozent der Heime sprechen „immer“ oder „häufig“ Empfehlungen hinsichtlich „ambulanter bzw. stationäre erzieherische Hilfen“ aus, gleiches gilt für den Bedarf an „therapeutischer Behandlung“ sowie für die „Rückkehr, Fremdplatzierung oder Adoption“. Nur in rund 60 Prozent der Heime nimmt man hingegen „immer“ oder „häufig“ Fragen einer „Regelung bzw. Aussetzung des Umgangs der Eltern“ bzw. der „gemeinsamen bzw. separaten Unterbringung von Geschwistern“ in den Blick. Ebenfalls werden Empfehlungen zur Schule ausgesprochen. Kaum je wird hingegen die „Auswahl eines geeigneten Einzelvormundes“ bedacht, obgleich vielen Heimen engagierte Erzieher/innen, Lehrer/innen oder andere Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen bekannt sein müssten, die als Einzelvormund in Frage kämen.

• Kindbezogene Beiträge der Betreuer/innen im Gruppendienst

Von den pädagogischen Fachkräften, die das Kind im Alltag betreuen und versorgen, sind wichtige und unverzichtbare Beiträge zu erwarten, um das aktuelle Befinden und die Wünsche, den erzieherischen Bedarf, die Eltern-Kind-Beziehung, mögliche Gefährdungen und protektive Faktoren angemessen einzuschätzen. Der Fragebogen für die Betreuer/innen im Gruppendienst enthielt also die Frage, ob sie sich überhaupt an Gesprächsterminen mit dem Jugendamt beteiligen. Der Anlass des Gespräches wurde offengelassen, ebenso der Ansprechpartner vom Jugendamt. Den Angaben der pädagogischen Fachkräfte zufolge, nehmen diese in fast allen Einrichtungen „immer“ oder „häufig“ an Gesprächen mit dem Jugendamt teil. Damit scheint in vielen Fällen der direkte Austausch zwischen den fallverantwortlichen Jugendamtsmitarbeitern bzw. Amtsvormündern und den pädagogischen Fachkräften im

⁵⁸ Bei Helferkonferenzen sind 17 Prozent der Einrichtungen „selten“ oder „nie“ beteiligt, jedoch blieb unklar, ob dieser im Fragebogen verwendete Begriff verstanden wurde, da die Frage in zehn Fällen nicht ausgefüllt wurde.

Gruppendienst gesichert. Gleichwohl ist dieser Standard nicht in allen Einrichtungen gesichert, denn immerhin in jeder zehnten Einrichtung gaben die Betreuer/innen an, „selten“ oder „nie“ an Gesprächen mit dem Jugendamt teilzunehmen.

Auf eine weitergehende Frage nach Beteiligung der Betreuer/innen an Hilfeplangesprächen antwortete die Mehrheit „immer“ oder „häufig“ (79 Prozent). Doch lautete in immerhin jeder fünften Einrichtung die Antwort der Bezugspersonen der Kinder „selten“ oder sogar „nie“ (21 Prozent). Von Seiten der beteiligten Institutionen – also Jugendamt und Heim – ist in diesen Fällen also in der Regel nicht sichergestellt, dass die unmittelbaren Eindrücke aus dem Betreuungsalltag hinsichtlich des Befindens, möglicher Gefährdungen sowie des Bedarfs an Hilfen zur Erziehung in das Zentrum der Hilfeplangespräche gelangen können. Zweitens erfolgt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an solchen Gesprächen nicht in Begleitung und mit Unterstützung der ihnen vertrauten Betreuer/innen.

- Dokumentation für das Jugendamt und das Gericht

Die Leiterinnen und Leiter der befragten Einrichtungen wurden um Angaben gebeten, wie häufig von ihrer Einrichtung Zwischen- oder Abschlussberichte erstellt werden. Wie erwähnt, sehen zwar 85 Prozent der Einrichtungen ein Clearing bzw. eine Diagnostik vor, aber beinahe in der Hälfte der befragten Heime (44 Prozent) werden „selten“ oder „nie“ Zwischenberichte erstellt. Selbst Abschlussberichte über die Inobhutnahme bzw. Vorübergehende Unterbringung werden in jeder dritten Einrichtung (36 Prozent) nur „selten“ oder sogar „nie“ erstellt. Das bedeutet: Die Erkenntnisse des Clearings werden nicht dauerhaft festgehalten, die im Kindeschutzbereich so zentrale Formel „Was nicht in den Akten ist, ist nicht in der Welt“, bleibt in der Praxis allzu vieler Notaufnahmehome ohne Konsequenz.

Familiengerichte, Sachverständige und Verfahrenspfleger/innen erhalten wichtige Informationen über das betroffene Kind dann in der Regel bestenfalls gefiltert und aus zweiter Hand, durch eben jenes Jugendamt, das in entsprechenden Fällen oft schon lang vor der Inobhutnahme in den Fall involviert war und ohne Erfolg versuchte, Beratung sowie verschiedene „Hilfen zur Erziehung“ anzubieten. Im schlechtesten Fall kommt es während des Verfahrens bei Wechseln der örtlichen oder persönlichen Zuständigkeit im Jugendamt zum Verlust wichtiger Informationen über das Kind und seine Familie.

- Gescheiterte Rückführungen, Bedenken der Heime

Ein sehr wichtiger Befund ergab sich hinsichtlich der Frage, ob „Kinder oder Jugendliche im letzten Kalenderjahr wiederholt aufgenommen und bald darauf wieder den Eltern übergeben“ wurden. Entsprechende Fallverläufe fanden sich in immerhin 65 Prozent der Heime. Sicher kann es seltene Notsituationen geben, bei denen Kinder und Jugendliche zum Beispiel aufgrund von Krankheiten der Eltern wiederholt untergebracht werden und dann in intakte Familienverhältnisse zurückkehren können. Mehrheitlich aber wird es sich hier aber um Kinder und Jugendliche handeln, die nach bereits gescheiterten Rückführungen erneut ins Heim gebracht, erneut versuchsweise in die Herkunftsfamilie zurückkehren müssen.

Die Zahl der von dieser riskanten und belastenden Praxis betroffenen Kinder und Jugendlichen betrug nach Angabe aus 115 Heimen insgesamt 1218 Kinder und Jugendliche. In der Hälfte der Heime waren im vorigen Kalenderjahr ein bis fünf Kinder bzw. Jugendliche von solchen gescheiterten Versuchen betroffen. In der anderen Hälfte der befragten Heime gab es meist deutlich mehr von gescheiterten Rückführungen betroffene Kinder und Jugendliche, in zwei Großstädten waren sogar 134 bzw. 350 Minderjährige neuen Rückführungsversuchen ausgesetzt, nachdem vorherige Planungen bereits fehl gingen.

Die vorliegende Studie zeigt ferner, dass die in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen nach Aussage der Heimleitungen dem Jugendamt mehrheitlich mindestens schon ein Jahr zuvor bekannt sind. In knapp drei von vier Heimen (73 Prozent) geben die Leiter und Leiterinnen der Einrichtungen an, die in Obhut genommenen Minderjährigen seien dem Jugendamt „immer“ oder „häufig“ mindestens ein Jahr zuvor bekannt. Die Kategorie „selten“ oder „nie“ wählten demgegenüber nur 46 Prozent der Heimleiter/innen an.

Ogleich im Jahr 2005 der § 8a SGB VIII bereits in Kraft gesetzt war, schien die Garantstellung der Heime vielfach noch nicht bei den Zielvereinbarungen mit den Einrichtungsleitungen thematisiert worden zu sein. Im Fragebogen hieß es: „Für das Jugendamt besteht eine strafrechtlich relevante Garantspflicht für den Schutz des Lebens und der Unversehrtheit der betreuten Kinder und Jugendlichen. Sind Sie von den belegenden Jugendämtern darauf hingewiesen worden, dass diese Garantspflicht auch für die Leitung und Mitarbeiter von Einrichtungen der Inobhutnahme besteht?“ Diese Frage wurde von 56 Prozent der Leitungsfachkräfte bejaht, von 44 Prozent aber verneint. Es bleibt zu klären, ob sich dieser Befund im Lauf der letzten Jahre durch zunehmende Sensibilisierung für die auch strafrechtliche Verantwortung von Fachkräften im Kindeschutzbereich verändert hat.

Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Kindeswohlgefährdungen

Einleitung familiengerichtlicher Verfahren

Die im Leiterfragebogen enthaltene Frage „Bleiben Kinder und Jugendliche, für die eine Perspektivklärung (z.B. Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung) notwendig ist, in der Regel mindestens drei Wochen in Ihrer Einrichtung?“ wurde von 78 Prozent der Heime bejaht. In all diesen Fällen stellt sich entweder das Erfordernis der Einwilligung der Sorgeberechtigten in die Heimunterbringung oder aber die Frage, ob ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund wurden die Leiter/innen der Einrichtungen auch nach der „Zahl der laufenden Kinderschutzzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB am heutigen Tag“ gefragt. In 30 Fällen wurde diese Frage nicht beantwortet. Aus den übrigen Angaben ergibt sich folgendes Bild: Bei mindestens 874 vorläufig untergebrachten Kindern und Jugendlichen sind nur in 146 Fällen familiengerichtliche Verfahren eingeleitet worden. Dies macht somit nur knapp 17 Prozent all jener Fälle aus, in denen eine vorläufige Trennung der Kinder und Jugendlichen vom Jugendamt als erforderlich betrachtet wurde. Die Befragung der Gruppenbetreuer/innen ergibt ein ähnliches Ergebnis. Bei dieser Stichprobe war bei insgesamt 756 vorläufig untergebrachten Kindern und Jugendlichen in 152 Fällen ein Kinderschutzzverfahren nach §§ 1666/1666a BGB eingeleitet worden, dies sind 20 Prozent.

In vier von fünf Fällen erfolgt die Entscheidung über die weitere Zukunft des Kindes also einzig und allein im Rahmen der Hilfeplanung des Jugendamtes. Hierbei entfällt nicht nur regelmäßig die unabhängige Interessenvertretung für das Kind (Verfahrensbeistandschaft), die ja in solchen Fällen sonst mit gutem Grund wegen Interessenkollisionen zwischen Kindes- und Elternrecht, aber auch zwischen Familie und der Jugendbehörde eingesetzt wird, sobald es um die Fremdplatzierung von Kindern geht. Auch haben die Jugendämter verglichen mit den Familiengerichten schlechtere rechtliche und finanzielle Möglichkeiten, um sachverständige Gutachter (Mediziner; Psychiater ...) zur Abklärung der Erziehungsfähigkeit von Eltern und der Gefährdung des betroffenen Kindes einzusetzen. Gerade weil die Zukunft der gefährdeten Kinder in der Regel nicht im Familiengericht, sondern allein im Jugendamt entschieden wird, gewinnt die Frage einer fachlich fundierten sozialpädagogischen Diagnostik an Bedeutung, die von Seiten der Notaufnahmehome geleistet wird oder doch geleistet werden könnte.

Besonders schwerwiegend sind Situationen, in denen eine Einrichtung abweichend von den Einschätzungen des Jugendamtes um die körperliche und seelische Unversehrtheit oder sogar das Leben des betreuten Kindes bzw. Jugend-

lichen besorgt ist, wie dies zum Beispiel auch vor dem gewaltsamen Tod des kleinen Kevin in Bremen der Fall war. Die Leitungsfachkräfte wurden diesbezüglich gefragt: „Gelegentlich halten Einrichtungen Kinder und Jugendliche für gefährdet, ohne dass das Jugendamt die nötigen Schritte einzuleiten scheint. Gibt es in Ihrer Einrichtung solche Fälle?“ Nur acht Prozent der Befragten antworteten, solche Fälle kämen „nie“ vor, weitere 58 Prozent der Heimleiter gaben an, in ihrer Einrichtung seien solche Fälle „selten“. Doch in fast jeder vierten Einrichtung der Inobhutnahme (24 Prozent) kommen „immer“ oder „häufig“ Situationen vor, in denen das Jugendamt bei Gefährdung des Kindeswohls aus Sicht der Einrichtungsleitung nicht die nötigen Schritte einleitet. Hier stellt sich zwingend die Frage, welche Folgen diese unterschiedlichen Einschätzungen haben, besonders wenn keine weitere Instanz, wie etwa das Familiengericht, einbezogen ist.

An anderer Stelle wurde weitergehend gefragt: „Gab es in den letzten fünf Jahren einen Fall, in dem Ihre Einrichtung ein Kind/Jugendlichen für gefährdet hielt, ohne dass das Jugendamt die nötigen Schritte einzuleiten schien?“ 63 Prozent der Leitungsfachkräfte hatten keine Kenntnis von entsprechenden Fällen. In jedem dritten Heim (37 Prozent) berichteten die Leitungsfachkräfte jedoch von Fällen, in denen das Jugendamt die Gefährdung des betroffenen Kindes nicht abzuwenden schien. Hier wurde weitergehend gefragt, ob sich „Ihre Einrichtung in solch einem Fall in den letzten fünf Jahren an das Familiengericht gewandt“ habe. Mehrheitlich (55 Heime = 80 Prozent) antwortete diese Gruppe der Heimleiter/innen, sie habe sich trotz ihrer Besorgnis um das betreute Kind nicht an das Familiengericht gewandt.

Jene Einrichtungen, die das Familiengericht informiert hatten, erzielten mit diesem Vorgehen nach eigener Aussage ganz überwiegend den erhofften Erfolg.

Jene Einrichtungen, die das Familiengericht nicht in Kenntnis gesetzt hatten, wurden in einer offenen Frage um die Begründung ihrer Handlungsweise gebeten. Zehn Heime nannten keinen Grund. Die Mehrheit der übrigen Einrichtungen sahen die Verantwortung allein beim Jugendamt, dieses sei „fallzuständig“, „eingeschaltet“, „informiert“, „ausdrücklich hingewiesen“ worden (17 Nennungen). Weitere Einrichtungen fürchteten einen Konflikt mit dem belegenden Jugendamt (6 Nennungen), sahen „keine Erfolgsaussicht“ (4 Nennungen) oder überantworteten die Entscheidung an die Minderjährigen (2 Nennungen).

Vor dem Hintergrund langfristig bekannter Gefährdungslagen, widersprüchlich eingeschätzter Fallverläufe sowie relativ häufig scheiternder Rückführungsversuche stellt sich die Frage, welche Folgen diese unterschiedlichen Einschätzungen der Jugendämter und Heime haben, besonders wenn bei den Entscheidungen der Jugendbehörde keine weitere Instanz, weder ein Verfah-

rensbeistand für das Kind noch das Familiengericht, einbezogen ist. Dies spricht für eine gesonderte gesetzliche Verpflichtung der Heime, ihre Besorgnis in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung dem zuständigen Familiengericht nach eigenem fachlichen Ermessen zur Kenntnis zu geben, um eine unabhängige richterliche Überprüfung der behördlichen Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung einzuleiten.

Ermittlungen der Familiengerichte

Einrichtungsleiter/innen und Betreuer/innen sind sich darin einig, dass sie in ihren Einrichtungen in sehr vielen Fällen über wichtige und teils auch neue Erkenntnisse zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen verfügen. Gleichwohl fragen die Familiengerichte selten entsprechende Berichte an und nur ein Teil der Heime erstellt sie aus eigener Initiative. Auch die im Verfahren beauftragten Sachverständigen, Verfahrenspfleger/innen oder Vormünder ziehen vielfach keine direkten Auskünfte in den Heimen ein.

Die Heimleiter/innen wurden gefragt, ob sich die zuständigen Familiengerichte im Kinderschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB aus eigener Initiative an die Einrichtungen wenden, um die zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung relevanten Informationen im aktuellen Lebensumfeld des Kindes zu ermitteln. 30 Prozent der Leitungsfachkräfte geben an, dass die Familiengerichte „immer“ oder „häufig“ um Gespräche über die Situation und Wünsche des Kindes sowie um schriftliche Berichte bitten. 70 Prozent der Heime antworten aber, dass sie nur „selten“ oder sogar „nie“ um schriftliche Berichte bzw. um Gespräche über die Situation und Wünsche des Kindes gebeten werden.

Auch die Durchführung eines „Clearings“ im Auftrag des Familiengerichtes ist eher selten, nur 14 von 171 Einrichtungen werden „immer“ oder „häufig“ um eine entsprechende Mitwirkung am Kinderschutzverfahren gebeten.

Die Tatsache, dass es in jeder zweiten Einrichtung der Inobhutnahme nur „selten“ (43 Prozent von 154) oder sogar „nie“ (27 Prozent von 154) zu persönlichen Nachfragen der Richter/innen bei den Personen kommt, die die Kinder bzw. Jugendlichen im Heimalltag betreuen und deren Kontakte zur Familie miterleben, wirft begründete Zweifel an der Sorgfalt der Amtsermittlung der Familiengerichte auf. Jedenfalls in Sorgerechtsverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB sind zweifellos auch Hinweise aus dem Heimalltag auf Gewalt und Vernachlässigung, auf den erzieherischen und therapeutischen Bedarf des Kindes, auf die Gestaltung oder Aussetzung des Umgangs sowie auf die (veränderlichen) Willensäußerungen des Kindes selbst zu beachten. Dass ein besserer Standard in der Praxis von Heimen und Familiengerichten möglich und praktikabel ist, zeigt jene Minderheit an Einrichtungen, in denen Gruppenbetreuer/

innen „immer“ (15 Prozent von 154) oder „häufig“ (16 Prozent) an Gesprächsterminen mit dem Richter/der Richterin teilnehmen.

Die Ermittlungslücke der Gerichte wird auch nicht von den im Verfahren beauftragten Sachverständigen oder von Verfahrenspfleger/innen geschlossen. Nur eine Minderheit der Betreuer/innen im Gruppendienst kommt mit diesen Fachkräften „immer“ oder „häufig“ in persönlichen Kontakt. Obgleich es in den Gutachten meist wie auch bei der Interessenvertretung der Kinder um eine fachlich fundierte Einschätzung der Wünsche, Bedürfnisse sowie der Lebens- und Gefährdungssituation des einzelnen Kindes geht, konsultiert die Mehrheit der Gutachter und sogar die Mehrheit der Verfahrenspfleger/innen die Personen, die das Kind und seine Familie im Alltag betreuen und begleiten, nur „selten“ oder sogar „nie“.

Familiengerichte, die sich allein auf die Mitwirkung des Jugendamtes verlassen, riskieren Verzögerungen, Informationslücken und Übermittlungsfehler. So sollte das Verfahrensrecht bei der Vorläufigen Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen regelhaft vorsehen, dass Familiengerichte einen Bericht der Einrichtungen anfordern oder ein Gespräch mit den unmittelbaren Betreuer/innen des Kindes führen. Zudem bedarf es in der familiengerichtlichen Fachöffentlichkeit wohl auch der vermehrten Aufklärung über die Möglichkeiten und Grenzen eines Clearings innerhalb der Einrichtungen der Inobhutnahme.

Eigenständige Mitteilungen der Heime an das Familiengericht

Einrichtungsleiter/innen und Betreuer/innen sind sich darin einig, dass sie in ihren Einrichtungen in sehr vielen Fällen über wichtige und teils auch neue Erkenntnisse zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen verfügen. So geben nur sechs Prozent der Leitungsfachkräfte an, in ihrem Heim würden „nie“ neue Erkenntnisse mit Relevanz für das familiengerichtliche Verfahren gewonnen. Liegen Erkenntnisse zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen vor, werden diese direkt oder indirekt in neun von zehn Heimen auch dokumentiert und an das Familiengericht weitergeleitet. Diese Weitergabe von gerichtsrelevanten Informationen erfolgt teils auf eigene Initiative, teils über das Jugendamt oder auch vom Familiengericht angefordert. Der Fragebogen ermöglichte den Leiterinnen und Leitern in dieser Frage Mehrfachnennungen. Hiervon machten die meisten Einrichtungen Gebrauch.

Die selbstständige Dokumentation und direkte Weitergabe gefährdungsrelevanter Informationen an das Familiengericht wird nur in 45 Einrichtungen praktiziert. Fast doppelt so viele Heime (87 Einrichtungen) übermitteln ihre Erkenntnisse hingegen lediglich aufgrund entsprechender Anfragen der Familiengerichte. Ebenso oft setzen die Leitungsfachkräfte auf die Weitergabe entsprechender Informationen durch das Jugendamt. Inwieweit es bei dieser

Praxis zu unnötigen Verzögerungen kommt, wäre der Prüfung wert. Inhaltlich problematisch ist die indirekte (mündliche oder schriftliche) „Weitergabe“ gefährdungsrelevanter Informationen. Dieser „indirekte“ Meldeweg wird am häufigsten genannt, nämlich von immerhin 104 Heimen. Das mit solchen Informationen aus „zweiter Hand“ verbundene Risiko beschränkt sich nicht auf Verzögerungen, sondern beinhaltet die Möglichkeit schwerwiegender inhaltlicher Übermittlungsfehler, die durch diesen Meldeweg in Kauf genommen werden und deren Aufdeckung im weiteren Verfahrensablauf keineswegs garantiert ist.

So können die Leitungsfachkräfte fast jeder zweiten Einrichtung keine Auskunft geben, ob die Einschätzungen ihrer „Einrichtung in der Regel hinreichend in familiengerichtlichen Verfahren berücksichtigt“ werden. Weitere 12 Prozent der Heime haben die Erfahrung gemacht, dass ihre Einschätzungen im familiengerichtlichen Verfahren regelmäßig nicht hinreichend berücksichtigt werden, sie antworteten mit „Nein“! Und nur eine Minderheit von knapp 40 Prozent der Heimleitungen gab zur Antwort, die Einschätzungen ihrer Einrichtung würden in der Regel hinreichend vom Familiengericht berücksichtigt.

Zur Sicherstellung einer Dokumentation und zeitnahen, direkten Weitergabe wichtiger Erkenntnisse zur Gefährdungseinschätzung an das Familiengericht besteht im Bereich der Inobhutnahme und Vorläufigen Unterbringung offenkundig großer Handlungsbedarf. Während einerseits in den letzten Jahren sehr aufwändig flächendeckend Meldesysteme zum Kinderschutz etabliert wurden (Vorsorgeuntersuchungen, Schutzauftrag freier Träger usw.) können sich ausgerechnet die in Obhut genommenen Kinder in Deutschland noch nicht einmal darauf verlassen, dass den Familiengerichten im Verfahren alle wichtigen Beobachtungen vom Kinderheim unverzüglich und unmittelbar vorliegen, selbst eine Informationsweitergabe aus „zweiter Hand“ ist nicht in allen Fällen gewährleistet. Es empfiehlt sich deshalb dringend, von Gesetzes wegen alle Einrichtungen der Inobhutnahme sowohl zur Dokumentation aller für die Gefährdungseinschätzung relevanten Informationen zu verpflichten und deren direkte Weitergabe an das Jugendamt und Familiengericht zu veranlassen.

Die richterliche Anhörung der Kinder und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche jeden Lebensalters haben einen Rechtsanspruch auf richterliches Gehör, sofern die Bindungen, Neigungen oder der Wille der Kinder für die Entscheidung von Bedeutung sind. Diese Voraussetzung ist in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren fast immer gegeben. Entsprechend ernüchternd sind die Angaben der Heime zur Anhörungspraxis. Nur eine Minderheit (44 von 173) der Notaufnahmehome antwortete, die Kindesanhörung werde „immer“ durchgeführt. Weitere 91 Heime gaben „häufig“ an. Deutliche Versäumnisse der Familiengerichte werden sogar in jedem fünften Heim offenkundig. 38 Heime berichten, die Familiengerichte würden das Kind selbst „selten“

oder sogar „nie“ anhören. Bedenkt man die Wechsel bei der Belegung der Notaufnahmeplätze, ist dies bezogen auf die Praxis mancher Gerichtsbezirke ein alarmierender Befund, was die Wahrung der ohnehin spärlich ausgestalteten Rechte des Kindes im Verfahren angeht. Es wirft zugleich kein gutes Licht auf Verfahrenspfleger und Jugendämter, die dieses Anhörungsrecht der Kinder in der Regel durchaus wesentlich öfter im Verfahren durchsetzen könnten.

Die Lebenserfahrung misshandelter und vernachlässigter Kinder, deren Erfahrungen und Bedürfnisse, Wünsche und Ängste in der Familie meist kaum Resonanz erhielten, findet mit dieser Justizpraxis ihre staatlich verantwortete Fortsetzung. Mögliche Ursachen dieses Missstandes sind in der familienrechtlichen Fachöffentlichkeit schon oft benannt worden. Hierzu zählen neben einer hohen Fallbelastung insbesondere Defizite in der Aus- und Fortbildung, die Richterinnen und Richtern die Ängste vor der Kindesanhörung in Kindeschutzverfahren nehmen und ihnen die erforderlichen Methoden auch zur Begegnung mit jüngeren Kindern an die Hand geben könnte. Gerade in Einrichtungen der Inobhutnahme gibt es dabei die Chance der Kindesanhörung „vor Ort“, die unter Mitwirkung des Heimes entsprechend den Belangen des einzelnen Kindes vorbereitet und individuell gestaltet werden kann.⁵⁹

Verfahrensvertretung der Kinder

Noch sieben Jahre nach Einführung der Verfahrenspflegschaft konnte jede fünfte Einrichtung der Inobhutnahme überhaupt keine Auskunft zur Arbeitsweise von Verfahrenspfleger/innen geben. Ihre Antwort auf die Frage; „Wenn Verfahrenspfleger eingesetzt sind, begleiten und informieren Sie die Kinder und Jugendlichen während des gerichtlichen Verfahrens persönlich?“ lautete „trifft nicht zu“. Ein ganzer Teil der Einrichtungsleiter/innen (6 Prozent) beantwortete diese Frage gar nicht. Selbst wenn man Unterbringungsformen wie die Sleep-Ins herausrechnet, bleibt doch eine erstaunlich hohe Zahl an Bezirken, in denen die Familiengerichte den betroffenen Kindern und Jugendlichen anscheinend niemals eine eigenständige Interessenvertretung für das gerichtliche Verfahren zur Seite stellen, obgleich dies gerade im Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB zwingend vorgesehen ist.

Auch die Angaben jener 143 Inobhutnahme-Einrichtungen, die über Erfahrungen mit der Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche verfügen, deuten im Jahr 2005 noch auf gravierende Mängel und große regionale Unterschiede hinsichtlich der Arbeitsweise der mit der Interessenvertretung beauftragten Fachkräfte. So geben 30 Prozent der Heime an, die Kinder oder Jugendlichen ihrer Einrichtung würden während der Gerichtsverfahren nur „sel-

⁵⁹ Zur Frage der Beteiligung gefährdeter Kinder durch Jugendämter und Familiengerichte, vgl. Zitelmann 2001.

ten“ oder „nie“ von ihren Vertreter/innen begleitet und informiert. Demgegenüber berichtet die Mehrheit der Heime, die in ihren Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen würden „häufig“ (36 Prozent) oder „immer“ (34 Prozent) persönlich begleitet und informiert.

Vormundschaft

Während die Interessenvertretung im Verfahren eine kurzfristige Wahrnehmung und Vertretung der kindlichen Wünsche, Bedürfnisse und wohlverstandenen Interessen sicherstellen soll, solange ein Entzug elterlicher Sorgerechte noch in Frage steht, geht es bei der Vormundschaft um die Sicherstellung einer langfristigen Interessenvertretung für das betroffene Kind. Es geht um die Frage, wer den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen, therapeutische oder erzieherische Hilfen beantragen, die Schule auswählen und das Mündel persönlich während aller wichtigen Ereignisse und Entscheidungen in seinem Leben begleiten wird.

Die Einrichtungsleitungen wurden hinsichtlich dieser zentralen Weichenstellung auch gefragt, ob sie Empfehlungen zur Auswahl eines geeigneten Einzelvormundes abgeben. Diese Praxis rechnet anscheinend nur in rund 13 Prozent aller befragten Einrichtungen der Inobhutnahme zum fachlichen Standard. Fast die Hälfte (46 Prozent) der Leiter/innen antwortete hingegen, ihre Einrichtung gebe „nie“ entsprechende Empfehlungen, ähnlich viele Befragte empfehlen nur „selten“ eine bestimmte Person als Einzelvormund für das Kind (41 Prozent).

Die Gewinnung geeigneter Vormünder bzw. Pfleger stellt Jugendämter und Familiengerichte in Kinderschutzelfällen tatsächlich vor besondere Herausforderungen. Verwandte des oft bereits vorgeschädigten und gefährdeten Kindes oder Jugendlichen werden mit guten Gründen in der Regel nicht in die nähere Wahl einbezogen. Oft fehlt es dann scheinbar an Alternativen zur Amtsvormundschaft, die in den letzten Jahren zum Gegenstand einer kritischen fachöffentlichen Diskussion geworden ist, da hier unter anderem die Fallbelastung zu hoch, die Ausbildung zu unspezifisch, die Einbindung in die Jugendbehörde sehr problematisch und die Verfügbarkeit bei schnellen Entscheidungen nicht immer gegeben sind.⁶⁰

Aus diesem Grunde enthielt der Fragebogen für die Einrichtungsleitungen folgende Fragestellung: „Weiß Ihre Einrichtung von Vertrauenspersonen der Kinder/Jugendlichen (z.B. Pädagogen aus Schule, Kindergarten), die das Gericht als geeigneten Einzelvormund anfragen könnte?“ Die Antworten überraschen angesichts der selten ausgesprochenen Empfehlungen hinsichtlich der Auswahl des Vormundes. Geantwortet haben 134 Einrichtungen der Inobhut-

⁶⁰ Vgl. Salgo, Zenz FamRZ 2009, 1378 ff.

nahme, dabei gibt fast jede dritte Einrichtungsleitung an, dass sie „häufig“ oder sogar „immer“ geeignete Vertrauenspersonen des Kindes kennt, die das Familiengericht als Vormund einsetzen könnte. Dies ist eine große, bislang ungenutzte Chance für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Denn in der gerichtlichen Praxis kommt es derzeit in Kinderschutzverfahren kaum je zur Bestellung von Einzelvormündern, obgleich diese Form der Vormundschaft im Zweifel Vorrang vor der Amtsvormundschaft hat. Hier besteht eindeutig Informationsbedarf – auf Seiten der Inobhutnahme-Einrichtungen über die Vormundschaft, aber auch auf Seiten der Familiengerichtsbarkeit und der Jugendämter über die noch ungenutzten Ressourcen im sozialen Umfeld der Kinder.

Ein weiterer Teil der Einrichtungsleitungen antwortete auf die oben genannte Frage mit „selten“ (46 Prozent) oder „nie“ (23 Prozent). Ob in diesen Heimen tatsächlich niemals geeignete Vertrauenspersonen der Minderjährigen bekannt sind oder ob diese Möglichkeit und ihre rechtlichen Voraussetzungen den Heimen wenig vertraut sind, muss hier offen bleiben.

Für die letztgenannte Option spricht vielleicht, dass 54 der 197 befragten Leiter und Leiterinnen bei dieser Frage die Option ankreuzte „trifft nicht zu“, obgleich das Thema der Pfleg- und Vormundschaften ja in einer Einrichtung der Inobhutnahme immer wieder von Bedeutung ist.

Regelung des Umgangs

Während Umgangskontakte zwischen traumatisierten oder vernachlässigten Kindern und ihren leiblichen Eltern im Bereich der Pflegekindschaft in den letzten Jahren kritisch diskutiert werden, ist eine solch differenzierte Auseinandersetzung mit dem Pro und Contra sowie der konkreten Gestaltung des Umgangs in der Heimerziehung noch viel zu selten der Fall.⁶¹

Während der Inobhutnahme und Vorläufigen Unterbringung können bis zur Klärung der langfristigen Perspektive eines Kindes durchaus Besuche der Eltern angezeigt sein. Soll die Bindung zur Hauptbezugsperson aufrechterhalten werden, sind bei Babys und Kleinkindern sogar sehr häufige und ausgedehnte Kontakte notwendig. In anderen Fällen, in denen eine dauerhafte Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen angebahnt wird, geht es vielleicht „nur“ darum, den Abschied von Kind und Eltern zu gestalten, was eine besondere Form der Kontakte und eine sehr anspruchsvolle Elternarbeit voraussetzt. Die notwendige Trauerarbeit hat dann zum Ziel, dass das Kind die innere Erlaubnis erhält, sich auf neue, soziale Ersatzeltern im Heim oder in einer Pflegefamilie einzulassen. Ist durch Umgangskontakte nach Misshandlung oder sexuellen Übergriffen eine Retraumatisierung des Kindes zu befürchten, ist aber eine sofortige Beendigung dieser Eltern-Kind-Kontakte angezeigt.

⁶¹ Vgl. aber Diouani-Streek 2007; grundlegende Beiträge zu Umgangskontakten traumatisierter Kinder finden sich im 3. Jahrbuch der „Stiftung zum Wohl des Pflegekinde“ 2004.

In den befragten Einrichtungen werden solche Erkenntnisse für jedes Kind vom ersten Tag der Inobhutnahme an relevant. Die Heime sind dabei zugleich der zentrale und manchmal einzig mögliche Ort für fachlich geleitete Beobachtungen und Überlegungen hinsichtlich der Auswirkungen und weiteren Gestaltung der Kontakte zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie. In der vorliegenden Studie wurden die Leitungsfachkräfte gefragt, ob ihre Einrichtung gegenüber dem Jugendamt fachliche Empfehlungen zur Regelung bzw. Aussetzung des Umgangs mit den Eltern ausspricht. In jeder vierten Einrichtung (28 Prozent) ist dies „immer“ der Fall, jede dritte Einrichtung (37 Prozent) spricht zumindest „häufig“ Empfehlungen zur Regelung oder Aussetzung von Umgangskontakten aus. Doch ebenso viele Einrichtungen geben an, dass sie nur „selten“ (28 Prozent) oder sogar „nie“ (acht Prozent) Empfehlungen zur Regelung oder zur Aussetzung des Umgangs abgeben. Im Umkehrschluss scheinen Jugendämter und Familiengerichte sehr regelmäßig entsprechende Nachfragen zu versäumen, obgleich gerade die Notaufnahmehome ja sehr fundiert Auskunft über mögliche Belastungen (oder Gefährdungen) geben könnten, die sich beim Umgang zeigen. Da sich die oben genannten Fragen nun wirklich in jedem Fall der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen stellen, weisen diese Ergebnisse auf einen großen Bedarf an fachlicher Auseinandersetzung mit dieser Problematik hin.

Rückführung, Hilfen zur Erziehung

Die Praxis der Vermittlung

Soll das Kind im Anschluss an die Inobhutnahme in einer Pflegefamilie aufwachsen, liegt die Suche nach geeigneten sozialen Eltern in der Regel mehrheitlich beim Pflegekinderdienst der Jugendämter (65 Prozent, Mehrfachangabe möglich). 29 Prozent der Einrichtungen nannten auch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Die Heime selbst beteiligen sich in der Regel mit einem Anteil von fünf Prozent an der Suche nach Pflegefamilien.

In 78 Prozent aller Einrichtungen sucht das Jugendamt in alleiniger Zuständigkeit nach einem geeigneten Platz für betroffene Kinder und Jugendliche. In 14 Prozent der Heime wird diese Suche gemeinsam vom Jugendamt und der Einrichtung übernommen. Nur vereinzelt liegt diese Aufgabe ausschließlich beim Heim. Die an der Auswertung beteiligten Fachkräfte aus Einrichtungen der Inobhutnahme sahen diese Antworten der Heimleiter/innen jedoch mit Skepsis. Sehr oft schlage die Inobhutnahme-Einrichtung dem Jugendamt eine Option vor, die dem Jugendamt gleichsam „schmackhaft“ gemacht und von diesem auch oft (aber keineswegs immer) angenommen werde. Eine Alleinverantwortung des Jugendamtes bei der Platzsuche sei insofern in vielen Fällen nur vordergründig gegeben.

Insbesondere sind diese Überlegungen von Bedeutung für einen aus der Praxis öfter berichteten Umstand, wonach Plätze für die Inobhutnahme in manchen Heimen vorrangig vorgehalten werden, um die Belegung der Einrichtung durch Anschlussplatzierungen zu sichern. Die Studie stellte hierzu direkt die Frage, ob „Kinder und Jugendliche dauerhaft in Heime des eigenen Trägers vermittelt“ werden. In einem Fall lautete die Antwort „immer“, weitere 37 Prozent der Leitungsfachkräfte antworteten „häufig“. In fast jedem zweiten Heim lautete die Angabe „selten“ und in 14 Prozent der Einrichtungen „nie“. Mit einem ergebnisoffenen Verfahren, das sich an den individuellen Lebensumständen und Bedürfnissen der Kinder orientiert, ist eine an den Eigeninteressen der Institution orientierte Praxis nicht vereinbar. Doch können gelegentlich auch gute Gründe dafür sprechen, die Minderjährigen im selben Heim zu belassen, etwa wenn es für Jugendliche um den Erhalt ihres sozialen Umfeldes oder die Sicherstellung des Schulbesuches geht.

Zur Vermeidung von Selbstbelegungspraktiken können nach Ansicht der an der Studie beteiligten Fachkräfte insbesondere Notaufnahmehome beitragen, die als Übergangseinrichtung konzipiert sind und deshalb ergebnisoffen an die Hilfeplanung gehen. Mit einer Selbstbelegung sei vor allem bei der Einmischung einzelner Inobhutnahmeplätze in feste Gruppen zu rechnen. Schließlich hänge für die Mitarbeiter/innen der Heime der „eigene Job“ von der ausreichenden Belegung der Heimgruppen ab. Auch sonst spielten wirtschaftliche Überlegungen, insbesondere was die Platzkosten angehe, erfahrungsgemäß bei der Hilfeplanung eine unverhältnismäßig große Rolle für das Schicksal einzelner Kinder.

Junge Kinder: Wege in die Heimunterbringung

Im Zuge der Hilfeplanung kommt es oft zu ersten Terminen bzw. Hospitationen von Kindern und Jugendlichen in der zur Auswahl stehenden Einrichtung. In jedem dritten Heim ist in solchen Fällen eine Begleitung „immer“ sichergestellt. Ein weiterer Teil der Einrichtungen kann eine solche Begleitung zumindest „häufig“ durchführen. In immerhin jeder vierten Einrichtung erhalten die betroffenen Kinder oder Jugendlichen hingegen nur „selten“ oder sogar „nie“ eine Begleitung durch ihnen vertraute Bezugspersonen beim Übergang in andere Heime.

Die von den Leitungsfachkräften auszufüllenden Bögen enthielten gesonderte Fragen zur Vermittlung jüngerer Kinder, die für das vorhergehende Kalenderjahr 2004 erhoben wurden. Die Ergebnisse stützen sich auf differenzierte Angaben zur Hilfeplanung für bzw. Vermittlung von 600 Kindern unter zehn Jahren aus 110 Einrichtungen der Inobhutnahme, die nach der Notaufnahme schließlich dauerhaft in Heime und Pflegefamilien vermittelt wurden.

Die Mehrheit dieser Kinder (68 Prozent) wurde dauerhaft in einem Kinderheim platziert. Rechnet man die Träger heraus, die über keine Dauerplätze verfügen, ist davon auszugehen, dass ungefähr die Hälfte der Kinder im Anschluss an die Vorläufige Unterbringung auf Dauer vom selben Träger betreut wurde. Dies wirft Fragen auf. Bei der Indikation zur langfristigen Heimunterbringung von Kindern im Vor- und Grundschulalter wird man mit Blick auf die Vorgeschichte der Kinder und ihren erzieherischen bzw. therapeutischen Bedarf schwerwiegende Beweggründe vermuten müssen, aus denen das Kind nicht in einer Ersatzfamilie aufwachsen kann, sondern in eine Kindergruppe mit Schichtdienst im Heim vermittelt wird.

Ob diesen schwerwiegenden Gründen durch besondere pädagogische und therapeutische Konzepte bei jedem zweiten Kind tatsächlich am besten durch Angebote des Trägers der Inobhutnahme-Einrichtung entsprochen wurde, scheint unwahrscheinlich. Es liegt nahe, dass sich die eingangs aufgestellte Vermutung einer durch Eigeninteressen gesteuerten Selbstbelegung der Heimeinrichtungen in manchen Fällen bewahrheitet. Definitiv klären könnte man dies wohl nur durch qualitative Untersuchungen.

Pflegekindschaft

Die Frage an die Heimleiter/innen, ob „Mitarbeiter/innen Ihrer Einrichtung über Fortbildungen oder Erfahrungen im Pflegekinderbereich“ verfügen, wurde nur von 60 Prozent aller Einrichtungen der Inobhutnahme bejaht. Eine auf das Aufnahmealter der Kinder bezogene Betrachtung verschärft diesen problematischen Befund noch. Von 119 Einrichtungen, die im Vorjahr Kinder unter zehn Jahren betreuten und zugleich Angaben zu dieser Frage machten, gibt mehr als die Hälfte (67) an, dass kein einziger ihrer Mitarbeiter über Fortbildungen oder Erfahrungen im Pflegekinderbereich verfügt.

Der Fortbildungsbedarf in diesem Bereich ist damit offenkundig. Auch ist die Annahme wohl berechtigt, dass das Personal in Einrichtungen der Inobhutnahme die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien eher nicht in Betracht ziehen wird, wenn es in der Einrichtung vollständig an grundlegenden Kenntnissen zum Pflegekinderwesen fehlt.

So verwundert es auch kaum, dass nicht einmal jede fünfte Einrichtung (18 Prozent) über spezielle Konzepte zur Anbahnung von Pflegeverhältnissen verfügt. Von den Einrichtungen, die ohne ein solches Konzept arbeiten, hatten im Vorjahr immerhin in mehr als der Hälfte (89 von 154) auch Kinder unter zehn Jahren aufgenommen.

Die Frage, ob ausführliche Übergabegespräche der Betreuer/innen mit künftigen Pflegeeltern stattfinden, konnten ebenfalls nur zwei von drei Einrichtungsleitungen bejahen. Es liegt auf der Hand, dass solche Gespräche einen wesentlichen Beitrag zur Vorbereitung der Pflegeeltern leisten, indem die Erfahrun-

gen und Einschätzungen der Betreuungspersonen direkt weitergegeben und Fragen der Pflegeeltern unmittelbar geklärt werden können. Bei dieser Frage wurden zunächst auch Einrichtungen erfasst, in denen überwiegend Jugendliche betreut werden und eine solche Überleitung kaum stattfindet.

Eine altersbezogene Berechnung zeigt dagegen, dass immerhin 95 der 118 Einrichtungen, in denen im Vorjahr Kinder unter zehn Jahren betreut wurden und zugleich Angaben zur Frage nach der Übergabe machten, ausführliche Gespräche der Betreuer/innen mit den künftigen Pflegeeltern vorsehen. Es bleiben jedoch 23 Einrichtungen der Inobhutnahme, in denen zwar jüngere Kinder betreut werden, in denen aber keine ausführlichen Übergabegespräche zwischen den Betreuungspersonen und künftigen Pflegeeltern stattfinden.

Auch nach eigener Angabe der befragten Betreuer/innen nimmt nur jede dritte Fachkraft „immer“ oder „häufig“ an Gesprächen mit den künftigen Pflegeeltern der Kinder teil. Selbst wenn man hier wiederum ältere Kinder und Jugendliche aus der Betrachtung heraus nimmt, wäre hier mit einer weitaus größeren Zahl positiver Antworten zu rechnen gewesen.

In jeder vierten Einrichtung der Inobhutnahme (26 Prozent) wird eine weitere Begleitung der Pflegefamilien angeboten. Diese Zahl wird durch eine altersbereinigte Berechnung nicht maßgeblich verändert. Von 119 Einrichtungen, in denen im Vorjahr Kinder unter zehn Jahren betreut wurden und die zugleich Angaben zu dieser Frage machten, bietet demnach immer noch die Mehrheit (72 Prozent) keine weitere Begleitung der Pflegefamilie an, in die das betreute Kind wechselt. Diese Fragestellung soll nicht suggerieren, dass eine solche Nachbegleitung stets sinnvoll wäre, zeigt aber, ob dieses Angebot im Bedarfsfall überhaupt besteht. Vielfach bedarf die im Entstehen begriffene Pflegefamilie zunächst einmal eines Schutzes vor allzu viel Einmischung von Seiten der Jugendhilfe. Auch ist davon auszugehen, dass ein Pflegekind in der Regel sehr unterschiedliche Phasen durchläuft, bis es sich seinen Ersatzeltern zugehörig fühlen kann.⁶²

Junge Kinder: Wege in die Pflegekindschaft

Die Ergebnisse der Studie zwingen zu folgender Einsicht: Sind Kinder im Säuglingsalter bis zum zehnten Lebensjahr erst einmal im Heim untergebracht, ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass sie auch auf Dauer in einem Heim aufwachsen. Nur jedes dritte junge Kind kam nach der Aufnahme im Heim in eine Familienpflege, wobei auch ein Teil dieser Pflegestellen beim Träger der Inobhutnahme angebunden sind.

Gründe dieser Platzierungsentscheidungen können nur vermutet werden. Zunächst bedeutet die Vorläufige Unterbringung von kleinen Kindern durch das

⁶² Vgl. grundlegend Nienstedt/Westermann 2007, die hier sehr plausibel auch auf Konzepte der Vorläufigen Heimunterbringung zur Anbahnung der Pflegekindschaft eingehen.

Jugendamt in einem Notaufnahmehaus statt in Bereitschaftspflege ja schon eine Vorentscheidung. Dies mag nicht selten an der fehlenden Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern zur Vermittlung des Kindes in eine andere Familie liegen. Dabei kann die Bedürfnislage des Kindes dieser Entscheidung aber durchaus diametral gegenüberstehen. Es kann ebenso sein, dass die Kontakte zur Herkunftsfamilie während der vorläufigen Unterbringung aufrechterhalten werden sollen, dies aber einer Bereitschaftspflegefamilie nicht zuzumuten ist. Diese Gesichtspunkte sprechen freilich nicht gegen eine auf Dauer angelegte Integration des Kindes in eine Ersatzfamilie.

Gründe können auch beim Kind selbst liegen, etwa wenn das Kind so vorgeschädigt ist, dass nahe Beziehungen zunächst massive Angst und aggressive Abwehr hervorrufen – oder wenn es aufgrund seines Verhaltens, von Behinderungen oder wegen Alters im Pflegekinderbereich als „nicht vermittelbar“ gilt. Ein weiterer, nicht seltener Grund ist wohl die Heimaufnahme größerer Geschwistergruppen mit Kindern verschiedener Altersstufen, die auch im Anschluss an die Notaufnahme gemeinsam in ein Heim vermittelt werden, wobei auch dies durchaus nicht zwangsläufig im Interesse des einzelnen Kindes liegt.

Auch kann der Aufenthalt eines Kindes in einer Übergangseinrichtung das erklärte Ziel haben, dem Kind bei der seelischen Loslösung von seiner Herkunftsfamilie zu helfen und die nötige Unterstützung anzubieten, damit sich das Kind trotz traumatischer Vorerfahrungen auf die Integration in einer neuen Familie einzulassen vermag.⁶³ Spezielle Konzepte zur Anbahnung von Pflegeverhältnissen sind trotz der Betreuung vieler junger Kinder in Einrichtungen der Inobhutnahme aber wie gezeigt selten. In jeder zweiten Einrichtung, die jüngere Kinder betreut, arbeitet nicht einmal eine einzige Fachkraft, die über Fortbildungen oder Erfahrungen im Pflegekinderbereich verfügt. Die Befragung der pädagogischen Fachkräfte im Gruppendienst zeigt, dass ihnen die zentrale fachliche Bedeutung der Pflegekindschaft kaum gegenwärtig ist. Das Thema „Pflegekindschaft“ taucht bei den 181 befragten Betreuer/innen im Gruppendienst zur Frage des Fortbildungsbedarfs erstaunlicherweise nur in drei Fällen auf.⁶⁴

Rückführungen von Kindern unter zehn Jahren

In 80 Prozent der 106 Einrichtungen, die im vorigen Kalenderjahr Säuglinge und Kinder unter zehn Jahren betreuten und die nähere Angaben machten, kam es im Vorjahr 2004 zu Rückführungen der in Obhut genommenen Kinder. Die Zahl der Heime, in denen im Vorjahr kein jüngeres Kind zu den Eltern

⁶³ Vgl. ausführlich Nienstedt/Westermann 2007.

⁶⁴ Am häufigsten waren folgende freie Nennungen „Misshandlungsforschung/Gewalt“ (18 Prozent), gefolgt von „Clearing/Sozialpädagogischer Diagnostik“ (12 Prozent) sowie „Drogen/Sucht“ (8 Prozent).

zurückgeführt wurde, ist auf den ersten Blick hoch. Die an der Auswertung beteiligten Fachkräfte erläuterten, in vielen Kommunen werde sehr lange gewartet, bis die Kinder in Obhut genommen werden. Erfolge endlich die Trennung des Kindes von der Familie, komme eine Rückführung in vielen Fällen oft gar nicht mehr in Betracht.

Bei 113 dieser 523 jüngeren Kinder, die nach einer Inobhutnahme wieder in ihrer Familie lebten, wurden ambulante Hilfen durch denselben Träger eingeleitet, der auch das stationäre Angebot vorgehalten hatte. Wiederum stellt sich die Frage nach Interessenkonflikten des Trägers bei der ergebnisoffenen Feststellung des Erzieherischen Bedarfes. Bei der Auswertung dieser Daten berichteten Praxisvertreter/innen, dass manche Einrichtungen der Inobhutnahme vermehrt Kriseninterventionsangebote als „Gesamtpaket“ anbieten, mit denen sie eine Rückführung von Kindern ambulant begleiten. Inwieweit diese Angebote den Schutz der betroffenen Kinder sicherstellen und nachhaltige Veränderungen der Erziehungsfähigkeit der Eltern erreichen können, bedarf sicherlich der weiteren Überprüfung.

Zusammenfassung und Ausblick

Dieser Beitrag basiert auf einer repräsentativen schriftlichen Befragung in bundesweit 218 Einrichtungen der Inobhutnahme. Ein positives Ergebnis ist, dass die meisten Einrichtungen nicht allein die Versorgung und Betreuung der Minderjährigen übernehmen, sondern auch eine Abklärung von Gefährdungslagen und des erzieherischen Bedarfs vorsehen. Dieser umfassende Kinderschutzauftrag ist fachlich unverzichtbar. Regelmäßig ergeben sich nämlich erst während des Heimaufenthaltes durch die tägliche Betreuung und Begleitung der Kinder und ihrer Familien sehr wichtige Hinweise für die Gefährdungseinschätzung und Weichenstellungen des Jugendamtes und des Familiengerichtes.

Die Bedingungen und Konzepte der Einrichtungen widersprechen diesem Auftrag jedoch oft in gravierender Weise. Vorrangig zu nennen sind hier die fehlende Pauschalfinanzierung und die teils chronische Überbelegung der Einrichtungen. Viel zu häufig sind Inobhutnahmeplätze in feste Dauergruppen eingestreut, nötig wäre ein flächendeckendes Angebot spezieller Gruppen zur Notaufnahme und Perspektivklärung. Ganz zentral ist der Befund, dass Qualifikation und Anzahl der im Gruppendienst eingesetzten Fachkräfte einer guten Betreuung und fachgerechten Krisenintervention sogar in der Mehrzahl der Einrichtungen zuwiderlaufen.

Es bedarf weiterhin klarer Übereinkünfte und Meldevorschriften, die sicherstellen, dass die während der Betreuung der Kinder gewonnenen Erkenntnisse des Heimes schriftlich dokumentiert und zum Gegenstand behördlicher und gerichtlicher Kinderschutzverfahren werden.

Die Kooperation zwischen Heimen und Jugendämtern scheint relativ gut gesichert. Die Abhängigkeit der Heime von der Belegung des örtlichen Jugendamtes kann jedoch im Einzelfall zu Lasten der betroffenen Kinder gehen. Vorgeslagen wird in solchen Fällen ein Meldeverfahren entsprechender Fälle an das zuständige Familiengericht. Gleiches könnte auch für all jene Fälle bedacht werden, in denen Kinder vom Jugendamt mehrfach aus der Familie genommen, dann aber wieder in das alte Milieu zurückgeführt werden.

Die Familiengerichte selbst nehmen nur selten direkt Kontakt mit den Betreuer/innen der Kinder auf und verlassen sich damit eher auf Informationen aus „zweiter Hand“. Die vorliegende Studie zeigt, dass dieses Vorgehen riskant ist und wichtige, zur Einschätzung des Kindeswohls bedeutsame Erkenntnisse auf diesem Wege verloren gehen können. Umgekehrt nutzen die Notaufnahmehome selbst viel zu selten die Chance, mit eigenen Anregungen und Berichten zur Gefährdungseinschätzung des Gerichtes und zu einem am Kindeswohl orientierten Ausgang des Verfahrens beizutragen. Erneut bestätigen sich in dieser Studie leider auch massive Versäumnisse der Richter bei ihrer Anhörungspflicht, auch sind Verfahrensbeistände zur engeren Kooperation mit den Kindern und ihren Betreuer aufgerufen.

Es besteht dringend Handlungsbedarf, um durch eine umsichtige Gesetzgebung und Jugendhilfeplanung sowie durch das Engagement der Träger und Fachkräfte in den Heimen zum wirksamen Schutz und besseren Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen beizutragen. Auch die wissenschaftliche Forschung wird dieses Handlungsfeld weit intensiver als in den vergangenen Jahrzehnten begleiten müssen, um zu einer fachlichen Entwicklung beizutragen, die eine nachhaltige Verbesserung der jetzigen Zustände bewirkt.

Literatur

„Arbeitskreis Inobhutnahme“ (AKI) der Internationalen Gesellschaft für Erzieherische Hilfen = <http://www.igfh.de/aki/sr-inobhutnahme.html>

Baur, D./Finkel, M./Hamberger, M./Kühn A. D./Projektleitung Hans Thiersch (1998): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung – Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Forschungsprojekt Jule, 1. Aufl. Bd. 170, hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart: Kohlhammer.

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2002): Bereitschaftspflege – Familiäre Bereitschaftsbetreuung. Empirische Ergebnisse und praktische Empfehlungen. W. Kohlhammer Verlag (SR Band 231).

Diouani-Streek, M. (2007): Kindeswohl und Elternrecht: Zur Umgangsproblematik von Minderjährigen in Heimerziehung und Eltern. In: Homfeldt, H. G./Schulze-Krüdenner, J. (Hg.): Elternarbeit in der Heimerziehung. München: Ernst Reinhardt, S. 44–60.

Gabriel, Th./Winkler, M. (Hrsg.) (2003): Heimerziehung. Kontexte und Perspektiven. München: Ernst Reinhardt.

Günder, R. (2003): Praxis und Methoden der Heimerziehung – Entwicklung, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe. 2. völlig neu überarbeitete Aufl., Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Lakies, Th. (1997): Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Stuttgart.

Kirchhart, St. (2008): Inobhutnahme in Theorie und Praxis. Grundlagen der stationären Krisenintervention in der Jugendhilfe und empirische Untersuchung in einer Inobhutnahmeeinrichtung für Mädchen. Bad Heilbrunn.

Münder, J./Baltz, J./Jordan, E./Kreft, D./Lakies, Th./Proksch, R./Schäfer, K./Tammen, B./Trenczek, Th. (2003): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 4. Aufl., Weinheim/Berlin/Basel: Verlagsgruppe Beltz.

Nüßle, D./Voß-Renz, D. (2008): Sozialpädagogische Diagnostik und Erzieherische Hilfen in Einrichtungen der Notaufnahme nach Inobhutnahmen. Unveröffentlichte Bachelor-Arbeit, Fachhochschule Esslingen.

Nienstedt, M./Westermann A. (2007): Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen. Völlig überarbeitete Neuauflage; Stuttgart: Klett-Cotta.

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe (2004): Revidierte Ergebnisse. Erscheinungsfolge: vierjährlich. Erschienen am 29. November 2004. Statistisches Bundesamt: „Einrichtungen und tätige Personen – sonstige Einrichtungen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder). Stichtag 31.12.2002. (Eine aktuellere Fassung liegt leider nicht vor).

Statistisches Bundesamt (2009): Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom Pressemitteilung Nr. 234 vom 25.06.2009.

Stiftung zum Wohl des Pflegekinds (Hg.) (2004): 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens – „Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie“. Idstein: Schulz-Kirchner.

Trenczek, Th. (2008): Inobhutnahme – Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe §§ 8a, 42 SGB VIII. 2. völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart: Boorberg Verlag.

Kabus, K. (2008): Zeit für Kinder. Eine Arbeits-Zeit-Analyse der Inobhutnahme-Wohngruppe 2 des Städtischen Kinderhilfezentrums in Düsseldorf. Unveröffentlichte Diplom-Arbeit, Fachhochschule Düsseldorf.

Schön, A. (2004): Inobhutnahme im Kinder- und Jugendhilferecht und der Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher durch die betreffenden Einrichtungen. Unveröffentlichte Diplom-Arbeit, Universität Frankfurt.

Salgo, L. G. Z. (2009): (Amts-)Vormundschaft zum Wohle des Mündels – Anmerkungen zu einer überfälligen Reform. FamRZ, Heft 16, S. 1378–1385.

Van Santen, E./Maier, J./Pluto, L./Seckinger, M./Zink, G. (2003): Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung – Aktion oder Reaktion? Eine empirische Analyse. Deutsches Jugendinstitut. München.

Zitelmann, M. (2005): Erste Streiflichter im Dunkelfeld – Forschungsnotizen zur vorläufigen Heimunterbringung. Forum Erziehungshilfen, Heft 3, S. 171–176.

Zitelmann, M. (2001): Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht. Münster/Frankfurt am Main: Votum-Verlag.